

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Juni

1998

	Seite		Seite
Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten	183	Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1999	194
Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer (Sabbatjahrregelung)	189	Generalversammlung 1998 der Bank für Kirche und Diakonie	195
Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz	190	Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in NRW	195
Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	191	Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen im Saarland	195
Änderung des Dienstrechtes der kirchlichen Mitarbeiter Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung für nebenamtliche Kirchenmusiker	192	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	195
Stiftungssatzung des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V.	192	Personal- und sonstige Nachrichten	195
Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit	194	Literaturhinweise	198

Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer und Kirchenbeamten

Vom 28./29. Mai 1998

Auf Grund der Artikel 171 und 194 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 116 und 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – jede für ihren Bereich – folgende Notverordnung:

Artikel 1

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und-versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S.114/KABl. W. 1992 S. 78), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „freie“ gestrichen.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:
„(3) Der Pfarrer erhält die monatliche Besoldung
1. in Form der Dienstbezüge
oder
2. in Form verminderter Dienstbezüge und der Dienstwohnung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit folgenden Maßgaben:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Pfarrer, der im eingeschränkten Dienst verwendet wird, erhält im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „freien“ gestrichen.

- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „auf Lebenszeit“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 Buchst. a wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Ausnahmen“ die Worte „von Satz 4“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß in Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt wird.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.
- Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß bei einer Amtsenthebung die Zeit des Ruhens angerechnet wird.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden in Halbsatz 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ und das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Der Pfarrer mit einem Grundgehalt nach Absatz 1, dessen bisheriges Einkommen höher als die Besoldung entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 war, erhält eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinen Dienstbezügen nach dieser Ordnung und seinem bisherigen Einkommen. Die Zulage darf die Dienstbezüge, die er mit einem Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 14 erhalten würde, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der Zulage bleiben jeweils die familienbezogenen Bestandteile (Ehegatten- und Kinderanteile) und die Verminderung der Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag nach § 9 Abs. 2 unberücksichtigt. Die Zulage entfällt mit der Anhebung des Grundgehalts in die Besoldungsgruppe A 14.“
6. In der Überschrift von Abschnitt II Nr. 5 (vor § 9) wird das Wort „Ortszuschlag“ gestrichen.
7. § 9 erhält folgende Fassung:
- „§ 9
- (1) Der Pfarrer erhält von der Anstellungskörperschaft in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pfarrer auch sein Ehegatte in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung; in besonders gelagerten Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung vermindern sich die Dienstbezüge um den Dienstwohnungsbetrag. Dies gilt auch, wenn der Pfarrer die ihm zugewiesene Dienstwohnung nicht nutzt; ohne daß das Landeskirchenamt eine entsprechende Ausnahme zugelassen hat. Die Höhe des Dienstwohnungsbetrages ergibt sich aus der Anlage 1. § 4 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Solange die Dienstwohnung während einer Freistellung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge dem Pfarrer belassen bleibt, gilt § 19 Abs. 2 Unterabs. 2 entsprechend.
- (4) Die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.“
8. In § 10 wird das Wort „freie“ gestrichen.
9. In § 11 werden das Wort „freie“ gestrichen und die Angabe „(§ 9 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 9 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
10. Die §§ 13 und 14 werden unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Auf den Familienzuschlag finden die für vergleichbar besoldete Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Familienzuschlag wird nach Abschnitt II der Anlage 1 gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Pfarrers entspricht.“
- b) Folgende Absätze 2 bis 5 werden eingefügt:
- „(2) Bei Anwendung des § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes erhält der Pfarrer die Stufe 1 des Familienzuschlages (Ehegattenanteil) in Höhe des Anteils, der sich aus der Zahl der Berechtigten im kirchlichen und sonstigen öffentlichen Dienst einschließlich ihm selbst ergibt.
- (3) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so findet § 40 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend Anwendung.
- (4) Stünde neben dem Pfarrer dem Ehegatten, der im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, ebenfalls der Ehegattenanteil oder eine entsprechende Leistung mindestens in Höhe des Ehegattenanteils der höchsten Tarifklasse zu, so erhält der Pfarrer den Ehegattenanteil in Höhe

des Anteils, um den die Arbeitszeit des Ehegatten niedriger als die Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten ist.

Wird der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist der Ehegatte mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer abweichend von Satz 1 den Ehegattenanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn die Summe der Anteile, die ihm und seinem Ehegatten bei gleichzeitiger Beschäftigung im kirchlichen Dienst zustehen würden, um den Anteil, den der Ehegatte tatsächlich erhält, vermindert wird. Versorgungsberechtigte gelten im Sinne von Satz 1 als Vollbeschäftigte. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht.

(5) Im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist

- a) kirchlicher Dienst die Tätigkeit im Dienst der in § 22 Abs. 2 aufgeführten Rechtsträger im Inland,
 - b) sonstiger öffentlicher Dienst die bei den Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigende Tätigkeit.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- d) Absatz 4 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
- „(6) Stünde neben dem Pfarrer einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen (Kinderanteil) zu, so findet § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.
- Dem Kinderanteil stehen der Sozialzuschlag nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes oder entsprechenden Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich.“
- e) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 7 bis 9.
- f) In dem neuen Absatz 7 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
- „Wird der Pfarrer in einem eingeschränkten Dienst verwendet und ist die andere Person mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt, erhält der Pfarrer, wenn ihm das Kindergeld gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes vorrangig gewährt würde, abweichend von Satz 1 als Familienzuschlag den Kinderanteil in Höhe des Anteils, der sich ergibt, wenn der Anteil seines eingeschränkten Dienstes an einem uneingeschränkten Dienst um den Anteil der Teilbeschäftigung der anderen Person an einer Vollbeschäftigung vermindert wird. Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 gelten entsprechend.“
- g) Der neue Absatz 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Auf die Absätze 6 bis 8 findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.“
12. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Abs. 6 ist zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 6“ und in Satz 3 die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bezüge während der Mutterschutzfristen und des Erziehungsurlaubs finden die für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während dieser Zeiten belassen.“

b) In Absatz 2 werden in Satz 4 und 6 jeweils das Wort „freie“ und in Satz 7 die Worte „und des § 9 Abs. 2“ gestrichen.

14. In § 21 Abs. 5 wird die Angabe „§ 14 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 2 wird jeweils nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Freistellung“ die Worte „oder aus einer Beurlaubung“ und nach dem Wort „tritt“ die Worte „oder versetzt wird“ eingefügt.

b) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Hat der Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem Grundgehalt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 15 erhalten, so gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die seinem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles zugrunde zu legen wären.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ die Worte „auf Grund eines Dienstunfalls“ eingefügt werden.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „§ 6 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ und nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.“

c) Absatz 3 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) Dienstzeiten, die auf Grund von § 30 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen nicht berücksichtigungsfähig sind.“

18. § 29 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes können bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monaten berücksichtigt werden.“

19. § 30 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
20. § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Tritt der Pfarrer nach Beendigung einer Freistellung nach § 82 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand, so ist für die Festsetzung der dem Wartegeld zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt maßgebend, das der Pfarrer nach seinem Besoldungsdienstalter erhalten würde, wenn er an dem Tage, von dem an er Wartegeld erhält, erneut Anspruch auf Besoldung hätte. Auf das Wartegeld werden ein Übergangsgeld und eine Altersentschädigung, die der Pfarrer aus einem während der Freistellung wahrgenommenen Dienst oder aus seiner Mitgliedschaft in einem Gesetzgebungsorgan erhält, angerechnet.“
21. In § 32 Abs. 1 werden die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 2“ und die Worte „Ortszuschlag nach § 14“ durch die Worte „Familienzuschlag nach § 15“ ersetzt und die Worte „oder anstelle der freien Dienstwohnung zugestanden hätte“ gestrichen.
22. § 33 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Wartestand versetzt“ durch das Wort „freigestellt“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 wird das Wort „des“ durch die Worte „einer Freistellung oder eines“ ersetzt.
23. § 34 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
 b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Für die Berechnung des Übergangsgeldes sind als Beschäftigungszeit die ununterbrochenen Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes als Vikar, Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) oder auf Lebenszeit, Gemeindeprediger, Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen und Pastor im Sonderdienst nach dem Sonderdienstgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie in einer diesen Dienstverhältnissen entsprechenden Tätigkeit zu berücksichtigen.“
24. In § 36 wird nach dem Wort „Probedienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
25. In der Überschrift zu Abschnitt III Nr. 8 (vor § 38) wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
26. § 38 erhält folgende Fassung:
 „§ 38
 (1) Auf den Familienzuschlag (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 50 Abs. 1 BeamtVG) und die Bemessung des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet § 15 entsprechend Anwendung.
 (2) Hat der Ehegatte des Pfarrers im Ruhestand eine Dienstwohnung, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nur der halbe Ehegattenanteil des Familienzuschlages zugrunde zu legen. Dies gilt nicht für die Zeit, für die eine Dienstwohnungsvergütung zu entrichten ist.“
27. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Erhält der Pfarrer im Wartestand oder im Ruhestand

im Rahmen einer Beschäftigung nach § 90 Abs. 2 oder § 94 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes eine Dienstwohnung, so ist als Verwendungseinkommen die Besoldung ohne die Verminderung nach § 9 Abs. 2 zu berücksichtigen.“

28. In § 43 wird die Angabe „§ 94 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 94 Abs. 4“ ersetzt.
29. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 bis 5, § 6 Abs. 1 Satz 4, § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 1 Satz 3, § 14 Abs. 3, § 15, § 59, § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4, § 64 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.“
30. Der Abschnitt IV mit den §§ 52 bis 57 wird unter Beibehaltung der Abschnitts- und Paragraphenbezeichnungen gestrichen.
31. Die Anlagen 1 und 2 erhalten
 a) für die Zeit ab 1. März 1997 die Fassung des Anhangs I zu dieser Notverordnung,
 b) für die Zeit ab 1. Juli 1998 die Fassung des Anhangs II zu dieser Notverordnung.

§ 2

Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. R. 1992 S. 109/KABl. W. 1992 S. 91), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996 (KABl. R. 1996 S. 340/KABl. W. 1996 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnungen nicht feste Gehälter vorsehen, nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Es wird mindestens das Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe gezahlt.“
 b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
 c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Dienstaltersstufen“ durch das Wort „Stufen“ ersetzt wird.
 d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 „(5) § 27 Abs. 3 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes und auf Grund von § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes erlassene Regelungen finden keine Anwendung.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4“ und die Worte „den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages durch die Worte „die Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 40 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 6“ und jeweils das Wort „Ortszuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Stufe 2 und einer der folgenden Stufen des Ortszuschlages“ durch die Worte „der Stufe 1 und einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden das Wort „freien“ gestrichen und die Angabe „§ 13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In § 7 Abs. 3 Buchst. c wird nach dem Wort „Probendienst“ die Klammer „(Entsendungsdienst)“ eingefügt.
- b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:
- „(4) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen die Freistellung des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand des Kirchenbeamten als früherer Pfarrer ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich.
- (5) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes wird § 6 Abs. 1 Satz 4 des Beamtenversorgungsgesetzes für Zeiten, die der Kirchenbeamte als Pfarrer oder Pastor im Hilfsdienst verbracht hat, nicht angewendet.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
4. § 9 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
5. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) § 4 Abs. 1, § 59 und § 61 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung. Ferner finden § 14 Abs. 3 und § 85 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung; dies gilt nicht für Kirchenbeamte, deren Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.“

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

Anwendung der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

- (1) Für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre Hinterbliebenen sind die Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes durch das Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I 1997 S. 322), die gemäß § 23 Abs. 1 PfbVO unmittelbar Anwendung finden, ab 1. Juli 1998 entsprechend anzuwenden.
- (2) § 69b des Beamtenversorgungsgesetzes findet für versorgungsberechtigte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie ihre Hinterbliebenen mit der Maßgabe Anwendung, daß jeweils an die Stelle des Datums „1. Juli 1997“ das Datum „1. Juli 1998“ und des Datums „30. Juni 1997“ das Datum „30. Juni 1998“ tritt.

§ 2

Überleitungszulage für Pfarrerinnen und Pfarrer

- (1) Verringerungen der Bezüge durch die Änderung der Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

(Art. 1 § 1 Nr. 30 Buchst. b) werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Summe, die sich nach dem Anhang I aus dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag der Stufe 1 und der Zulage gemäß § 6 Abs. 1 PfbVO ergibt, und der Summe, die sich nach dem Anhang II aus dem Grundgehalt und der Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO ergibt, gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich nach dem 1. Juli 1998 bei Erhöhungen des Grundgehalts durch Aufsteigen in den Stufen und durch Anhebung in die Besoldungsgruppe A 14 bis zur vollen Höhe der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge zu einem Drittel des Erhöhungsbetrages. Der Verringerungsbetrag nach Satz 1 vermindert sich um den Betrag, um den noch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 4, 5 oder 7 der Notverordnung vom 23. Februar 1995 (KABl. R. 1995 S. 53/KABl. W. 1995 S. 50) zu verringern ist.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Versorgungsberechtigte. Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehalts wie dieses anzupassen.

§ 3

Änderung des Ortszuschlages im bisherigen Recht

Die Bestimmungen des Artikels 14 § 3 des Reformgesetzes über die Änderung des Ortszuschlages für Anspruchsberechtigte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern finden für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis 30. Juni 1997 entsprechend Anwendung für solche Besoldungsberechtigte nach der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung oder der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung. Sie finden auch für die Besoldungsberechtigten Anwendung, die ihre Ansprüche aktenkundig geltend gemacht, jedoch von einem formellen Widerspruch und einer gerichtlichen Geltendmachung im Hinblick auf das Ausgangsverfahren der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 1/86 und die Gleichbehandlung im Sinne dieser Entscheidung abgesehen haben.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Notverordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft
- a) Artikel 1 § 1 Nr. 31 Buchst. a am 1. März 1997,
- b) Artikel 1 § 1 Nr. 29, § 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a bis c, Nr. 3 und 4 sowie Artikel 2 § 1 am 1. Juli 1997.
- c) Artikel 2 § 2 Nr. 5 am 1. Januar 1998,
- d) Artikel 2 § 3 am 1. April 1998.

Düsseldorf, den 29. Mai 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
(Siegel) Schneider Dräger

Bielefeld, den 28. Mai 1998

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
(Siegel) Sorg Kaldewey

Anhang I

**Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –
(gültig ab 1. März 1997)**

**I. Grundgehalt
(§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Dienstalterstufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 – DM	A 14 – DM
1	3.605,85	3.711,55
2	3.768,70	3.922,73
3	3.931,55	4.133,91
4	4.094,40	4.345,09
5	4.257,25	4.556,27
6	4.420,10	4.767,45
7	4.582,95	4.978,63
8	4.745,80	5.189,81
9	4.908,65	5.400,99
10	5.071,50	5.612,17
11	5.234,35	5.823,35
12	5.397,20	6.034,53
13	5.560,05	6.245,71
14	5.722,90	6.456,89

**II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag
(§§ 4, 15, 38 PfbVO)**

- Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag betragen monatlich für jedes zu berücksichtigende Kind 155,16 DM
- Der Familienzuschlag und der Unterschiedsbetrag erhöhen sich ab 1. Juli 1997 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 50,65 DM

**III. Zulagen
(§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

- Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich
 - in der Besoldungsgruppe A 13 196,36 DM
 - in der Besoldungsgruppe A 14 73,66 DM
- Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 211,18 DM

**IV. Ephoralzulage
(§§ 4, 6, 26 PfbVO)**

- Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.044,00 DM
- Evangelische Kirche von Westfalen:
Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Super-

intendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Dienstalterstufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

**V. Ortszuschlag
(§§ 14, 38 PfbVO)**

Der Ortszuschlag beträgt monatlich
in der Stufe 1 958,95 DM
in der Stufe 2 1.140,31 DM

**Anlage 2
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Vikarsbesoldung –
(gültig ab 1. Mai 1995)**

**I. Grundbetrag
(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich
1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.166,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag
(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich
1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 114,00 DM

Anhang II

**Anlage 1
zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung
– Pfarrbesoldung –
(gültig ab 1. Juli 1998)**

**I. Grundgehalt
(§§ 4, 5 PfbVO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

Stufe	Besoldungsgruppe	
	A 13 – DM	A 14 – DM
3	4.964,16	5.166,54
4	5.208,44	5.483,31
5	5.452,71	5.800,07
6	5.696,99	6.116,84
7	5.941,26	6.433,60
8	6.104,11	6.644,78
9	6.266,96	6.855,96
10	6.429,81	7.067,14
11	6.592,66	7.278,32
12	6.755,51	7.489,50

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 15, 38 PfbVO)

1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 181,36 DM
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 155,16 DM
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 205,81 DM

III. Zulagen (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfbVO beträgt monatlich 122,70 DM
2. Die Zulage nach § 6 Abs. 2 PfbVO beträgt monatlich 211,18 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6, 26 PfbVO)

1. Evangelische Kirche im Rheinland:
Die Ephoralzulage beträgt monatlich 1.044,00 DM
2. Evangelische Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und den Dienstbezügen, die der Superintendent in der Besoldungsgruppe A 16 erhalten würde, vermindert um den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehaltssätzen der beiden letzten Stufen der Besoldungsgruppe A 14, gezahlt.

V. Dienstwohnungsbetrag (§ 9 Abs. 2 PfbVO)

1. Der Dienstwohnungsbetrag beträgt monatlich 958,95 DM
2. Der Dienstwohnungsbetrag nach Nr.1 erhöht sich um den Betrag, den der Pfarrer als Ehegattenanteil des Familienzuschlages gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 PfbVO erhält.

VI. Bezüge der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst)

1. Grundgehalt

Abweichend von Abschnitt I beträgt das Grundgehalt der westfälischen Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) gemäß Art. 2 § 2 VMaßnG (KABl. W. 1997 S. 181) i.V.m. §§ 4 und 5 PfbVO monatlich

Stufe	Besoldungsgruppe A 12 – DM
3	4.410,29
4	4.636,50
5	4.862,71
6	5.088,92
7	5.315,14
8	5.465,94
9	5.616,75
10	5.767,55
11	5.918,36
12	6.069,16

2. Dienstwohnungsbetrag

Abweichend von Abschnitt V Nr. 1 beträgt der Dienstwohnungsbetrag für diese Pfarrer monatlich 852,23 DM
Abschnitt V Nr. 2 gilt entsprechend.

Anlage 2 zur Pfarrbesoldungs und -versorgungsordnung – Vikarsbesoldung – (gültig ab 1. Mai 1995)

I. Grundbetrag

(§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Grundbetrag beträgt monatlich

1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.935,00 DM
2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 2.166,00 DM

II. Verheiratenzuschlag (§ 21 Abs. 2 und 3 PfbVO)

Der Verheiratenzuschlag beträgt monatlich

1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 514,00 DM
2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 114,00 DM

Notverordnung zur Regelung eines besonderen eingeschränkten Dienstes für Pfarrerinnen und Pfarrer (Sabbatjahrregelung)

Vom 29. Mai 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erläßt auf Grund von § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996 in Verbindung mit dem Beschluß Nr. 58 der Landessynode vom 5. Januar 1998 folgende Notverordnung:

§ 1

Grundsatz

(1) Das Dienstverhältnis im uneingeschränkten Dienst kann auf Antrag in der Weise eingeschränkt werden, daß die Pfarrerinnen und Pfarrer entsprechend den nachstehenden Regelungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten vom Dienst freigestellt werden (Sabbatjahrregelung).

(2) Voraussetzung dieser Freistellung ist, daß die Pfarrerinnen und Pfarrer für einen festgelegten Zeitraum von mindestens

zwölf Monaten und höchstens sechs Jahren (Ansparphase) bei entsprechend verringerten Bezügen den Dienst in vollem Umfang versehen und nach Ablauf der Ansparphase für die Dauer von zwölf Monaten (Sabbatjahr) mit den gleichen verringerten Bezügen vom Dienst freigestellt werden.

(3) Zwischen dem Ende eines Sabbatjahres und dem Beginn eines weiteren Sabbatjahres müssen mindestens sieben Dienstjahre liegen.

§ 2

Verfahren

(1) Ein Sabbatjahr kann frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Berufung in eine Pfarrstelle angetreten werden. Fällt in diese Zeit ein Pfarrstellenwechsel, muß die Pfarrerin oder der Pfarrer mindestens seit sechs Jahren die neue Pfarrstelle innehaben.

(2) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatjahrregelung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft die Vereinbarkeit des eingeschränkten Dienstes nach dieser Sabbatjahrregelung mit den kirchlichen Belangen feststellt und den Genehmigungsantrag unterstützt.

(3) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatjahrregelung kann außerdem nur genehmigt werden, wenn der Kreissynodalvorstand und die Superintendentin oder der Superintendent vorher zugestimmt haben.

(4) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft regelt im Zusammenwirken mit der Superintendentin oder dem Superintendenten die Vertretung während des Sabbatjahres. Sollen Vertretungskräfte eingestellt werden, muß dem Kreissynodalvorstand und der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten bei der Auswahl der Bewerberinnen oder der Bewerber Gelegenheit zur Beratung gegeben werden.

(5) Die bestehenden Genehmigungsvorbehalte für die Einstellung und Einstufung der Vertretungskräfte bleiben unberührt.

§ 3

Ruhestandsregelung

(1) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatjahrregelung kann dem Ruhestand unmittelbar vorangehen.

(2) In diesem Fall ist der Antrag auf Genehmigung des eingeschränkten Dienstes nach dieser Sabbatjahrregelung mit dem Antrag auf anschließende Versetzung in den Ruhestand zu verbinden.

§ 4

Abbruch

(1) Der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatjahrregelung (Ansparphase oder Sabbatjahr) darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgebrochen werden.

(2) § 2 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Im Fall eines Abbruchs der Ansparphase oder des Sabbatjahres wird eine einmalige Ausgleichszahlung geleistet. Die Höhe der Ausgleichszahlung ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Brutto-Summe der gezahlten Dienstbezüge und der Brutto-Summe der Dienstbezüge, die ohne die Sabbatjahrregelung gezahlt worden wären.

(4) Absatz 3 gilt auch, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird oder verstirbt.

§ 5

Mutterschutzfrist/Erziehungsurlaub/Erkrankung

(1) Die Mutterschutzfrist hemmt die Ansparphase oder das Sabbatjahr.

(2) Mit Antritt eines Erziehungsurlaubs endet der eingeschränkte Dienst nach dieser Sabbatjahrregelung. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Eine Erkrankung der Pfarrerin oder des Pfarrers hat keinen Einfluß auf den Ablauf der Ansparphase oder des Sabbatjahres.

§ 6

Ruhegehaltsberechnung

(1) Die Ansparphase und das Sabbatjahr sind im Umfang des wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltsfähig.

(2) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Verlauf der Ansparphase oder des Sabbatjahres in den Ruhestand versetzt, ist die Zeit des Dienstes in der Ansparphase in vollem Umfang ruhegehaltsfähig und die Zeit während des Sabbatjahres nicht ruhegehaltfähig.

(3) Absatz 2 gilt auch, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Sabbatjahrregelung verstirbt.

§ 7

Folgen

(1) Ein bestehender Anspruch auf eine Dienstwohnung bleibt von der Sabbatjahrregelung unberührt.

(2) Die Mitgliedschaft in den Leitungsorganen ruht für den Zeitraum des Sabbatjahres. Die Vertreterin oder der Vertreter hat in den Leitungsorganen beratende Stimme. Die Beilegung des Stimmrechtes richtet sich nach allgemein geltendem Recht.

(3) Eine Nebentätigkeit für den Zeitraum des Sabbatjahres unterliegt der Genehmigungspflicht des § 43 Pfarrdienstgesetz.

§ 8

Pfarrstellenpauschale

Für die gesamte Zeit des eingeschränkten Dienstes nach dieser Sabbatjahrregelung ist der Pauschalbetrag für eine voll besetzte Pfarrstelle zu zahlen. Aus diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Vertretung während des Sabbatjahres finanziert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Notverordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Mai 1998

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
(Siegel) Schneider Dräger

Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Nr. 36771 II Az. I/13-1-1-5

Düsseldorf, 18. Mai 1998

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 17. Februar 1998 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Juli 1998 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung vom 15. Oktober 1997 und den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 1. April 1998, mit dem die Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland zum 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt wird.

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 ist im KABI. 1997, S. 62, veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Vom 15. Oktober 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 487) erhält folgende Fassung: Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im pfarramtlichen Dienst bestimmen, daß Pfarrerrinnen und Pfarrer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 15. Oktober 1997

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Beschluß

Die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 wird für die Pommerische Evangelische Kirche und für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 1998, für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit Wirkung vom 1. Februar 1998 und für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 1. April 1998

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Nr. 7498/97 II Az. I/13-2-1

Düsseldorf, 18. Mai 1998

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in ihrer Sitzung am 27. Februar 1998 der 3. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 zugestimmt und den Rat der Evangelischen Kirche der Union gebeten, für die Evangelische Kirche im Rheinland § 1 der Verordnung zum 1. Juli 1998 und § 2 der Verordnung zum 1. August 1998 in Kraft zu setzen.

Nachstehend veröffentlichen wir die o. g. Verordnung vom 5. Februar 1997 und den Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union, mit dem diese Verordnung für die Evangelische Kirche im Rheinland, wie von der Kirchenleitung erbeten, in Kraft gesetzt wird.

Das Landeskirchenamt

3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 5. Februar 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABI. EKD S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABI. EKD S. 254), wird wie folgt geändert:

- § 34 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
Das gliedkirchliche Recht kann eine abweichende Regelung treffen.
- § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:
(6) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung bestimmen, daß ein Kirchenbeamter, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Das Kirchenbeamtengesetz wird ferner wie folgt geändert:

- In § 54 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „62“ durch „63“ ersetzt.
- In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweihundsechzigsten“ durch die Zahl „63.“ ersetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem eine entsprechende Änderung von § 42 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Februar 1997

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

Beschluß

Die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß § 1 am 1. Juli 1998 und § 2 am 1. August 1998 in Kraft treten.

Berlin, den 1. April 1998

(Siegel) Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Berger

**Änderung des Dienstrechts
der kirchlichen Mitarbeiter**

Nr. 10882 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 11. Mai 1998

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung
für nebenamtliche Kirchenmusiker**

Vom 25. März 1998

§ 1**Änderung der Ordnung
für nebenamtliche Kirchenmusiker**

Die Ordnung für den Dienst nebenamtlicher Kirchenmusiker (NKMusO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) In jedem Vierteljahr ist ein Wochenende (Sonntag und Sonntag) dienstfrei zu halten, auch wenn in das Vierteljahr Erholungsurlaub fällt. Dieses Wochenende wird als ein dienstfreier Werktag gerechnet.“

§ 2**Übergangsregelung**

Ist in den Monaten Januar bis März 1998 ein arbeitsfreies Wochenende nicht gewährt worden, weil in diese Zeit Erholungsurlaub fiel, ist zusätzlich ein arbeitsfreies Wochenende bis zum Ende des Jahres 1998 zu gewähren.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Iserlohn, den 25. März 1998

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende
gez. Drees

**Stiftungssatzung
des Saarverbandes
der Evangelischen Frauenhilfe e. V.****§ 1****Name, Sitz und Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe“. Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken.

§ 2**Stiftungszweck**

Die Stiftung hat diakonische Aufgaben. Dazu gehören:

- Gewährung eines auf zehn Jahre befristeten Darlehens an die drei Kirchenkreise Saarbrücken, Ottweiler und Völklingen,
- Hilfe für Frauen in besonderen Lebenssituationen im Bereich des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe, soweit entsprechende öffentliche Mittel nicht ausreichen,
- Zurüstung von Frauen für Aufgaben in kirchlich-diakonischer Frauenarbeit.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- Mit der Erfüllung der in § 2 festgelegten Stiftungszwecke verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-68 der Abgabenordnung). Sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung der Stiftungsmittel besteht nicht.

§ 4**Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 500.000,- DM.

- Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuell Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist im Rahmen banküblicher Sorgfalt zu verwalten. Sollten die Zwecke anders nicht sinnvoll erreicht werden können, kann das Stiftungsvermögen in Anspruch genommen werden.
In den Folgejahren ist das so eingesetzte Vermögen soweit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen. Im übrigen ist § 19 Absatz 2 Ziffer 2 Saarländisches Stiftungsgesetz zu beachten.
- Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluß über etwaigen im Stiftungsvermögen befindlichen Grundbesitz im Rahmen des Stiftungszweckes verfügen.

§ 5

Erträge und Zuwendungen

Alle Erträge des Stiftungsvermögens und alle Zuwendungen dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszweckes, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Bestreitung der Kosten der Stiftung verwendet werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 7

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind die Vorständekonferenz, der Vorstand und der Beirat.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Der Vorstand kann für den Geschäftsaufwand eine angemessene Pauschale beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Beirat, eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende nebenamtliche Geschäftsführung (ohne Organstellung) und gegebenenfalls Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Die Geschäftsführerin soll Mitglied eines der Stiftungsorgane sein.

§ 8

Mitgliederzahl der Vorständekonferenz

1. Die Vorständekonferenz ist personengleich mit der Vorständekonferenz des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V.
2. Ein nachrückendes Mitglied in der Vorständekonferenz des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V. wird automatisch auch Mitglied in der Vorständekonferenz der Stiftung.
3. Den Vorsitz führt, wer auch im Saarverband der Evangelischen Frauenhilfe den Vorsitz führt.

§ 9

Rechte und Pflichten der Vorständekonferenz

1. Die Vorständekonferenz beauftragt den Vorstand, alle die Stiftung betreffenden Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Beirat wird mit der Beratung des Vorstandes beauftragt.
3. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung sind schriftlich vorzulegen und von der Vorständekonferenz zu verabschieden. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Die Errichtung eines Zweckbetriebes zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes, die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens, die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung und die Anstellung von Personal der Stiftung und die Honorierung der Organmitglieder sowie die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Vorständekonferenz.

§ 10

Mitgliederzahl des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er ist personengleich mit dem Vorstand des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V.

2. Die Vorsitzende des Beirats des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V. wird automatisch auch Mitglied im Vorstand der Stiftung.
3. Den Vorsitz führt, wer auch im Saarverband der Evangelischen Frauenhilfe e.V. den Vorsitz innehat.

§ 11

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlußfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die entsprechende Rechenschaftslegung,
 - d) gegebenenfalls die Bestellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung einschließlich Erlaß einer diesbezüglichen Geschäftsordnung,
 - e) gegebenenfalls die Anstellung weiterer Hilfskräfte.

§ 12

Mitgliederzahl des Beirats

1. Der Beirat ist personengleich mit den Mitgliedern des Beirats des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V. Er besteht aus sechs Mitgliedern.
2. Ein nachrückendes Mitglied im Beirat des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe e.V. wird automatisch auch Mitglied im Beirat der Stiftung.

§ 13

Rechte und Pflichten des Beirats

Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszweckes. Er hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlußfassung des Vorstandes über die jährliche Vergabe der Stiftungsmittel.

§ 14

Beschlußfassung

1. Ein Stiftungsorgan ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
2. Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Beschlüsse des Vorstandes über die Art der Zweckverfolgung können auf Verlangen der jeweiligen Vorsitzenden oder – im Verhinderungsfall – der stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefaßt werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von zwei Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Die Vorsitzende bzw. die stellvertretende

Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.

§ 15

Satzungsänderung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, können Vorstand und Beirat in gemeinsamer Sitzung einen neuen Stiftungszweck der Vorständekonferenz vorschlagen. Diese entscheidet unter Wahrung der in § 15, 1 gegebenen Voraussetzungen mit 2/3 Mehrheit.
2. Für den Beschluß über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gilt das gleiche.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen beschlossen.
4. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen anteilig an die drei Kreisverbände des Saarverbandes der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V. Bei Auflösung der Kreisverbände fällt es an den Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe im Rheinland e.V., der es seiner Satzung entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Diakonie für seine Arbeit mit Frauen im Saarland zu verwenden hat.

§ 16

Aufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Ministerium des Innern in Saarbrücken.
2. Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.
3. Gemäß den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes ist der Stiftungsbehörde unaufgefordert möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Jahresabschluß vorzulegen.
4. Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde und des Landeskirchenamtes wirksam, ebenso wie Beschlüsse der Vorständekonferenz über die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens.
5. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (§ 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

Saarverband
der Evangelischen Frauenhilfe e. V.
gez. Unterschriften

Genehmigt

Minister des Inneren des Saarlandes
am 19. März 1998

als rechtsfähige kirchliche Stiftung
des bürgerlichen Rechts anerkannt

Düsseldorf, den 27. August 1996
Das Landeskirchenamt

Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament gemäß § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit

Nr. 11053 Az. 13-2-4-3-5

Düsseldorf, 29. April 1998

Auf Beschluß des Kollegiums des Landeskirchenamtes sind folgende Personen zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragt worden:

Hans-Peter Claus, Kirchengemeinde Ohligs
Ulrich Dannfeld, Kirchengemeinde Moers
Friedel Eichler, Kirchengemeinde St. Tönis
Rainer Fischer, Kirchengemeinde Opladen
Detlef Hanke, Kirchengemeinde Wissen
Harald Hüster, Kirchengemeinde Runderoth
Astrid Jakubzik, Kirchengemeinde Jüchen
Frank Langhoff, Kirchengemeinde Moers
Rainer Schöck, Kirchengemeinde Lieberhausen
Ewald Schulz, Rheinischer Verband für Kindergottesdienst,
Geschäftsstelle Süd
Günter Schwarz, Kirchengemeinde Wichlinghausen
Christian Wolter, Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath

Das Landeskirchenamt

Einstellung von Auszubildenden für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. August 1999

Nr. 13303 Az. 13-15-2-1

Düsseldorf, 4. Mai 1998

Der Fortbestand des Ausbildungsganges für den Beruf der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten der Evangelischen Kirche im Rheinland scheint durch die anhaltende positive Tendenz der Zahl der Ausbildungsplätze gesichert. Das allgemeine Angebot an Ausbildungsplätzen kann dagegen den Bedarf noch immer nicht decken.

Wir bitten daher alle Leitungsorgane zu prüfen, ob trotz knapper Finanzmittel Ausbildungsplätze für Kirchliche Verwaltungsfachangestellte angeboten werden können. Dadurch würde auch der zweifellos bestehende mittel- und langfristige Bedarf an qualifizierten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern gedeckt und der Erhalt dieses kirchenspezifischen Ausbildungsganges gesichert werden können.

Die Veröffentlichung der Ausbildungsangebote in den geeigneten Medien sowie die Meldung der Ausbildungsplätze bei den zuständigen Arbeitsämtern sollte spätestens nach den Sommerferien erfolgen. Dadurch kann sichergestellt werden, daß die Schulabgänger des Jahres 1999 rechtzeitig Kenntnis von diesen Angeboten erlangen können.

Wir bitten alle Dienststellen, die zum 1. August 1999 ein Ausbildungsverhältnis beginnen wollen, uns dies bis zum **15. September 1998** mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Generalversammlung 1998 der Bank für Kirche und Diakonie eG

Nr. 12840 Az. VI/14-21-1

Düsseldorf, 30. April 1998

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 24. Juni 1998 um 10.00 Uhr in der Mercatorhalle Duisburg stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in NRW

Der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der drei Diakonischen Werke der genannten Kirchen, bei Landtag und Landesregierung von NRW, Kirchenrat Peter Krug, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg berufen worden. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Kirchenleitung in Übereinstimmung mit den beteiligten Landeskirchen Superintendent Karl-Wolfgang Brandt, Duisburg-Nord, zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von NRW berufen.

Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 13 63 60.

Das Landeskirchenamt

Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen im Saarland

Der Beschäftigungsauftrag von Kirchenrat i. R. Martin Ohly, Beauftragter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche der Pfalz am Sitz der Landesregierung im Saarland, endet mit Wirkung vom 1. Mai 1998. Zum gleichen Zeitpunkt hat die Kirchenleitung in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche der Pfalz Pfarrer Joachim Brandt, Kirchengemeinde St. Johann, Kirchenkreis Saarbrücken, zum Beauftragten berufen.

Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz am Ludwigsplatz 11, 66117 Saarbrücken, Telefon (06 81) 5 13 26.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels

Nr. 13367 Az. V/11-5-5
Wuppertal-Ronsdorf

Düsseldorf, 11. Mai 1998

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf, Kirchenkreis Elberfeld, rückwirkend zum 1. April 1998 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Siegel trägt als Beizeichen drei Punkte im oberen Scheitelpunkt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z. A. Udo Hahn am 2. Mai 1998 in der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg.

PfarrerIn z. A. Kirsten Vollmer am 18. April 1998 in der Kirchengemeinde Bad Salzfüllen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Sonderdienst Ralph Teipel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Günther Watz-Ishida in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Armin Schneider mit Wirkung vom 1. Juli 1998 die 11. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Duisburg-Nord. Gemeindeverzeichnis S. 214.

Pfarrer Günther Watz-Ishida mit Wirkung vom 1. Mai 1998 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim. Gemeindeverzeichnis S. 365.

Pfarrer Ralph Teipel mit Wirkung vom 7. Juni 1998 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Porz. Gemeindeverzeichnis S. 371.

Pfarrer Christoph Engels mit sofortiger Wirkung die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf. Gemeindeverzeichnis S. 418.

Freistellung:

Pfarrerin Katrin Adams, Kirchengemeinde Monschau (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 91.

Bestätigungen:

Die Wahl des Pfarrers Volker Lauterjung, Obermarxloh, zum Superintendenten, des Pfarrers Peter Gördes, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Assessor, der Pfarrerin Iris Christofzik, Neumühl, zur Skriba und des Pfarrers Rüdiger Klemm, Ostacker, zum 1. Stellvertreter der Skriba im Kirchenkreis Duisburg-Nord.

Berufungen/Beamtenstellen:

Oberstudienrat i. K. Karl-Heinz Danyel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zum Studiendirektor i. K.

Kirchenverwaltungsrat Bernd Gondorf vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Barmen und Niederberg zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 177.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dorothee Gorn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, eingerichtete Sonderdienststelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Kirchenrechtsrat Andreas Kienitz zum Kirchenoberrechtsrat.

Verwaltungsangestellte Petra Kirstein von der Kirchengemeinde Velbert, Kirchenkreis Niederberg, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Inspektorin z. A.

Verwaltungsangestellter Ralf Köppen vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Lehrerin im Angestelltenverhältnis Daniela Stege-Gast vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf in ein Dienstverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K.

Überführt:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Michael Gerle vom Gemeinsamen Gemeindeamt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, in den Dienst der Kirchengemeinde Hilden (Schulzentrum), Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Martina Basso zum 31. August 1998.

Pastor im Sonderdienst Karl-Heinz Berke mit Ablauf des 31. Mai 1998 durch Zeitablauf.

Pfarrer im Probedienst Otmar Hahn nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer Kirchenrat Peter Krug (bisher Beauftragter der Evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und Lippe bei dem Landtag und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen) mit Ablauf des 30. April 1998. Gemeindeverzeichnis S. 9.

Pfarrer im Probedienst Martin Lipsch nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Gundula Schmidt nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pfarrer im Probedienst Ute Siepermann nach § 3 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 9. Januar 1997 zum 1. April 1998.

Pastor im Sonderdienst Günther Watz-Ishida mit Ablauf des 30. April 1998 wegen Berufung zum Pfarrer.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Friedrich Bastert, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Pfarrer i. W. Klaus Buhre mit Wirkung vom 1. Juni 1998.

Pfarrer in Hannelore Ewert, Pauluskirchengemeinde Krefeld (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 391.

Pfarrer i. W. Helmut Friedrich mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Studiendirektor i. K. Hans-Werner Gellner vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Pfarrer Horst Grodde, Kirchengemeinde Bedburg-Nieder-
außem (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 353.

Pfarrer Siegfried Hönes, Stadtkirchengemeinde Remscheid (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 406.

Gemeindemissionar Pastor Walter Klatt von der Kirchengemeinde Nahbollenbach, Kirchenkreis St. Wendel, mit Ablauf des 30. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 501.

Pfarrer Hans Jürgen Münden, Kirchenkreis Duisburg-Nord (10. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 214.

Oberstudienrätin i. K. Dr. Astrid von Pufendorf-Smed vom Theodor-Fliehdner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Studiendirektorin i. K. Heidrun Riede vom Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Gemeindemissionarin Pastorin Renate Schart von der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken, mit Ablauf des 30. Juni 1998. Gemeindeverzeichnis S. 168.

Pfarrer Albrecht Sippel, Kirchengemeinde Saarn (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1998. Gemeindeverzeichnis S. 483.

Oberstudienrätin i. K. Renate Wollner vom Amos-Come-nius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1998.

Pfarrstellenerrichtungen:

In der Kirchengemeinde Bornheim, Kirchenkreis Bonn, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1998 eine 3. Pfarrstelle errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Wesel ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 eine 6. Pfarrstelle (Telefonseelsorge Niederrhein für die Kirchenkreise Dinslaken, Kleve und Wesel) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Aachen, Kirchenkreis Aachen, ist mit Wirkung vom 1. Juni 1998 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 87.

Die 10. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) des Kirchenkreises Duisburg-Nord ist mit Wirkung vom 1. Juli 1998 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 214.

In der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. August 1998 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 516.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 1998 für ihre neu errichtete Landespfarrstelle in der gemeinsamen Beratungsstelle für Islamfragen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen eine ordinierte Theologin / einen ordinierten Theologen. Sie/Er muß die Anstellungsfähigkeit in einer der beiden Landeskirchen besitzen. Die Stelleninhaberin / Der Stelleninhaber soll ausreichende Gemeindefahrung haben, um Kirchenkreise, Gemeinden und Gremien sachkundig zu beraten und ihnen helfen zu können, im Geist des Evangeliums die Fragen und Probleme anzugehen, die sich im Umgang mit Muslimen ergeben. Sie/Er hält die Verbindung zu den islamischen Verbänden und Gruppierungen im Bereich der beiden Landeskirchen. Der Bewerberin / Dem Bewerber sollen die islamischen Organisationen und ihre Strukturen in Deutschland vertraut sein. Sehr gute Kenntnisse in islamischer Theologie sind Voraussetzung. Sie/er soll an den Erfahrungen afrikanischer und asiatischer Partnerkirchen der beiden Landeskirchen in ihrem Umgang mit Muslimen teilnehmen. Die Berufung erfolgt für acht Jahre. Der Dienstsitz ist Wuppertal. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungsordnung. Auskunft erteilt Landespfarrer Hans-Peter Friedrich im Landeskirchenamt, Telefon (02 11) 45 62-218. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben über bisherige Arbeitsschwerpunkte richten Sie bitte bis zum 20. Juli 1998 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung III, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. Februar 1998 mit der Auflage, daß die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, durch das Leitungsorgan mit einem/einer Pfarrer/Pfarrerin zu besetzen. Wir wünschen: die Bereitschaft zu gemeindeaufbau-zentrierter Gemeindegemeinschaft; Gottesdienste mit zeitgemäßer Verkündigung; Arbeitsformen, die der Integration von Jung und Alt dienen. Wir haben einen hauptamtlichen Jugendleiter und einen engagierten Mitarbeiterkreis; vier Pfarrerkollegen, die sich auf die Zusammenarbeit freuen, ein neues Gemeindezentrum, ein geräumiges Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe, Baujahr 1975. Wir sind der kleinste (ca. 1.350 Gemeindeglieder) von fünf Pfarrbezirken der Ev. Kirchengemeinde Gummersbach, der Kreisstadt (ca. 52.000 Einwohner) des Oberbergischen Kreises, in der auch alle Schulformen vorhanden sind. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 100. Auskünfte erteilt: Pfarrer Kurt Becker, Telefon (02261) 66173. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, zu richten.

Die Anstaltskirchengemeinde Düsseldorf, territorial begrenzt auf den Grundbesitz der Graf-Recke-Stiftung in Düsseldorf und Ratingen, sucht eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrerehepaar (je 1/2 Stelle) zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle des Gemeindepfarrers. Dienst- und Wohnort ist Düsseldorf-Wittlaer. Ein großzügiges Pfarrhaus steht zur Verfügung. Dem Pfarrstelleninhaber obliegt die Verkündigung und Seelsorge in allen Arbeitsbereichen der Graf-Recke-Stiftung. Darüber hinaus muß die seelsorgerliche Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie der weiteren im Bereich der Graf-Recke-Stiftung lebenden evangelischen Christen und ihrer Angehörigen ein besonderes Anliegen sein. Daher suchen wir eine engagierte, ideenreiche und belastungsfähige Persönlichkeit, die bereit und fähig ist, auf Menschen einzugehen und bei widerstreitenden Interessen zu vermitteln. Die Gemeinde wird getragen von einem engagierten Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Presbyterinnen und Presbyter. Es finden regelmäßige Kinder- und Jugendgruppen, Kinderbibelwochen und Erwachsenengesprächskreise statt, sowie Vorbereitungskreise für Jugend- und Familiengottesdienste. Die kirchenmusikalische Arbeit liegt in den Händen unserer hauptamtlich teilzeitbeschäftigten A-Kirchenmusikerin. Die regelmäßigen Gottesdienste finden in der mit hochwertigen Instrumenten ausgestatteten, denkmalgeschützten Düsseldorf Kirche und dem benachbarten Walter-Kobold-Haus (Altenhilfe) statt. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 174. Das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung der Stelle liegt beim Landeskirchenamt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes mit den üblichen Unterlagen an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf. Für Rückfragen steht Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Löwe, Telefon (02 11) 94 07-302 zur Verfügung.

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Sie suchen eine interessante Stelle in leitender und verantwortungsvoller Position, in der Sie als stellvertretende Amtsleiterin bzw. stellvertretender Amtsleiter des Verwaltungsamtes

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/456 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (PLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM. Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Blech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, den die sieben Innenstadtgemeinden in Wuppertal-Elberfeld bilden, regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Amtsleiter Aufgaben wahrnehmen und damit verbunden als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Gesamtverbandes der ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Elberfeld für die 15 Kirchengemeinden des Kirchenkreises tätig sind? Dann sehen wir Ihrer aussagefähigen Bewerbung mit Interesse entgegen! Wir suchen eine Persönlichkeit, die in der Lage ist, sich den verschiedenen Aufgaben beider Verbände mit klarer Abgrenzung, fundiertem Fachwissen, Kreativität und eigenverantwortlichem Handeln zu stellen. Die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung sehen wir als Voraussetzung für die Besetzung der Stelle. Daneben erwarten wir Teamfähigkeit in Zusammenarbeit mit den Leitungsorganen und dem Amtsleiter. Nach der derzeitigen Stellenbewertung ist die Stelle mit A 13+ BBO bzw. III/II BAT-KF bewertet. Unterlagen werden bis zum 15. Juli 1998 erbeten an: Verband Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Staßen, Leiter des Ev. Verwaltungsamtes unter der Telefonnummer (02 02) 4 93 77-42 zur Verfügung.

Literaturhinweise

125 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Dönberg 1873-1998. Hrsg. vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dönberg. (Wuppertal), 1998. 76 S., Abb.

100 Jahre EAB. Evangelische Arbeitnehmer-Bewegung, Bezirksverband Düsseldorf 1898-1998. Hrsg.: Evangelische Arbeitnehmer-Bewegung – EAB – Bezirksverband Düsseldorf/Mülheim. Düsseldorf, 1998. 68 S., Abb.

Hans-Walter Herrmann: **Die Hugenottengemeinde Ludweiler.** Bad Karlshafen: Verlag der Deutschen Hugenotten-Ges., 1998. 29 S., Abb. (Geschichtsblätter der Deutschen Hugenotten-Gesellschaft e.V. 30).

Kirche verbindet. **Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach.** Hrsg.: KSV des Kirchenkreises Simmern-Trarbach. Kirchberg, 1998. 70 S., Abb.

Peter Beier: Jenseits der Glut. **Gedichte und Lesungen.** Hrsg. von Christian Bartsch. Mit einem Geleitwort von Manfred Kock. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1997. 101 S.

Christen und Muslime nebeneinander vor dem einen Gott. Zur Frage gemeinsamen Betens. Eine Orientierungshilfe. Hrsg. von der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf: Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1998. 39 S.

Schmucker, Johann Heinrich: **Vernünfftiger Auszug aus unserem grossen Heydelbergischen Catechismo.** Nachdruck der Ausgabe Wesel 1732. Hrsg.: Andreas Flick. Köln: β-Verlag, 1998. XVIII, 114 S., Abb. (Beiträge zur Katechismusgeschichte 2). *Mit biographischen Angaben zu Schmucker (Pfarrer zu Wesel), S. V-XIII.*